

Beowulf von Prince, Schweizer Str. 38, AT-6830 Rankweil

An Herrn
Bundeskanzler Karl Nehammer
Bundeskanzleramt Österreich
Ballhausplatz 2

1010 Wien

offener Brief

Impfpflicht

Staatsvertrag von 1955

2 + 4 Vertrag

Friedensvertrag von Versailles Art. 102 und 103

Doppelbesteuerungsabkommen

Vertrag betreffend die bayerischen Salinenforstämter in Österreich

Anlagen 1 amtliche Bestätigung der Staatsangehörigkeit der Freien Stadt Danzig –

Unterfranken und Vereinte Nationen – mit Auszug aus Schadensersatzforderung

2 Schadensersatzforderung

3 Schreiben an seine Exzellenz den Botschafter der Republik Polen in Berlin

Im Anhang werden die einschlägigen Bestimmungen zitiert.

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Karl Nehammer,

der Zweite Weltkrieg ist nicht vorbei. Der Zweite Weltkrieg begann mit dem Überfall auf die Freie Stadt Danzig. Erst wenn die Danziger einer Friedensvereinbarung zustimmen, ist der Zweite Weltkrieg beendet. Danzig hat in % die grössten Verluste erlitten und als einziger Staat noch keine Reparationen erhalten. Der Grund dafür ist, dass die Bundesrepublik Deutschland (BRD) durch das Grundgesetz (GG) für die BRD als Rechtsnachfolger der Freien Stadt Danzig konzipiert wurde. Das Staatsvolk der BRD sind die „Deutschen im Sinne von Art. 116 GG“. Dabei sind die Danziger „im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“. „Im Sinne von Art. 116 GG“ bezieht sich auf Art. 116 der Danziger Verfassung: „Deutsches Recht zum Zeitpunkt 1920 wird garantiert.“ Völkerrechtlich ist die BRD erst dann der Rechtsnachfolger der Freien Stadt Danzig, wenn eine Verfassung nach Art. 146 GG verkündet wird. Eine Verfassung nach Art. 146 GG müssen alle Danziger zustimmen. Sie schlagen damit ihre Staatsangehörigkeit aus und die Rechtsnachfolge der Freien Stadt Danzig ist völkerrechtlich abgeschlossen.

Auch deshalb haben die 4 Mächte in dem 2 + 4 Vertrag aus dem Jahre 1990 in Art. 1 dieses Vertrages die Auflagen gemacht, dass eine Verfassung nach Art. 146 GG beschlossen werden muss, in der die Staatsgrenzen definiert sind, wie dies in Art. 23 Geltungsbereich GG geregelt war.

Doch die „Deutschen“ machten erst einmal einen Einigungsvertrag zwischen der BRD und der DDR. Erst tritt die DDR dem GG bei, Art. 3 und zwei Sätze weiter tritt die BRD und die DDR dem GG aus, in dem sie erklären, dass der Geltungsbereich, Art. 23 GG aufgehoben wird, Art. 4 (2).

Die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches, wie Frau EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen, lehnen es ab die Auflagen nach Art. 1 des 2 + 4 Vertrages zu verwirklichen.

Sie lehnen damit die verbindliche Friedensregelung ab. Sie erklären damit den Weltkrieg fortzuführen. Sie lehnen die Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland und die Bundesrepublik Deutschland (BRD) ab. Sie lehnen die völkerrechtlichen Verträge der BRD ab und sie lehnen die EU als Raum des Rechts, der Freiheit und der Sicherheit ab. Das Bundesland Bayern ist wieder eine de facto Diktatur.

Sie müssen schon zugeben, dass es komisch ist, wenn die EU-Kommissionspräsidentin eine Frau ist, die sich ihre Position unter Täuschung im Rechtsverkehr erschlichen hat. Sie gibt sich als Staatsangehörige der BRD aus, beharrt aber tatsächlich auf ihrer Staatsangehörigkeit des nationalsozialistischen Deutschen Reiches.

Man könnte in aller Ruhe darüber verhandeln, unter welchen Bedingungen der Zweite Weltkrieg beendet wird, wenn die Coronascheisse nicht am Dampfen wäre. Ich habe jetzt einen Erkrankten behandelt. Ich dachte, vielleicht habe ich Glück und er hat Corona. Ich mass Fieber unter der Zunge und um zu prüfen, ob das Thermometer richtig anzeigt, steckte ich mir das Thermometer ungereinigt auch unter die Zunge. Ich verabreichte Vitamin C und nahm meine Portion aus demselben Glas, usw. Nach einer Woche ging das Fieber immer noch nicht zurück. Ich begleitete „meinen“ Patienten zum Hausarzt. Das Labor stellte eine Corona-Infektion fest. Ich verabreichte Ivermectin. Schlagartig ging das Fieber zurück. Ich bemerkte nichts von einer Infektion. Weil ich Sie jetzt anschreibe, wollte ich es wissen, sonst hätte es mich nicht interessiert. Ich machte gestern einen PCR Test. Jetzt bekam ich die Nachricht, dass ich nicht infiziert bin. Die Kosten 117,- CHF. Was bringt mir jetzt dieses Ergebnis?

Ich brauche keinen Test. Sie wollen, dass ich mich testen lasse. Also bezahlen Sie persönlich dafür und nicht ich über Steuern, die ich auch bezahle.

Der bayerische de facto Diktator Söder will gleich den Impfzwang. Ist der pervers? Hat er die Packungsbeilage gelesen und ist nicht vom medizinischen Nutzen überzeugt?

Ich bin kein Impfgegner, aber wenn Herr Söder die Zwangsimpfung will, dann kommt eine Impfung aus moralischen Gründen nicht in Frage. Da könnte ich mich doch gleich als KZ-Wärter bewerben.

Ausschwitz war auch legal und nach Ansicht der Corona-Befürworter angemessen. Da sind täglich Tausende gesunde Männer für den Sieg über die Feinde gestorben. Kinder und Frauen im Bombenhagel. Es hat an allem gefehlt. Und dann soll es den inneren Feinden besser gehen? Ein Erholungszentrum für Danziger, die den Kriegsdienst verweigern, usw.? Nach Ansicht der Corona-Befürworter sicher nicht. Nach deren Auffassung wurden in Nürnberg Unschuldige hingerichtet, wie auch Eichmann von den Israelis. Eine Angestellte des Konzentrationslagers Stutthof wird nach Meinung der Corona-Befürworter jetzt zu Unrecht angeklagt.

Ich dagegen bin der Meinung, dass in Nürnberg viel zu wenige gehängt wurden. Nach meiner Ansicht hätten dort 100'000te hängen müssen.

Mein Vater hat sich unter Lebensgefahr der Einberufung zur Wehrmacht entzogen. Als guter Danziger habe ich den Kriegsdienst verweigert und Zivildienst im Krankenhaus geleistet. Dazu musste ich erst in einer Gerichtsverhandlung beweisen, dass ich aus moralischen Gründen den Kriegsdienst verweigere.

Der Schlachtruf der Franzosen war: „Für die Freiheit von Danzig“. Millionen sind dafür gestorben Europa von der Nazi-Pest zu befreien. Und auf deren Gräber soll ich jetzt scheissen, weil Sie das so wollen.

Sie behaupten, es gäbe keine Alternative zur Impfung. Ich bin anderer Meinung. Lassen Sie uns die Sache wie zivilisierte Menschen regeln. Sie bezahlen mich für die Kosten der Corona-Massnahmen. Bereits 2020 wurden 33'000'000'000,-€ dafür ausgegeben. Das macht pro Kopf ca. 4'000,-€. Überweisen Sie mir bitte diesen Betrag. Schmerzensgeldforderungen folgen noch.

Ich bezahle die einfachste Alternative. Das sind Infektionszentren. Es infiziert sich jeder früher oder später. Also warum nicht gezielt? Ich war schon im Spital, um mir meine Coronaviren zu holen. Das durfte ich aber nicht. Dazu ist das Spital nicht da, erklärte man mir. Ich soll an Haustüren klingeln und mich anhusten lassen, war der Ratschlag. In der Schweiz waren die Inzidenzen bei 300. Überlegen Sie mal. 300 auf 100'000 in einer Woche. Wie viele Haustüren muss ich da abklappern, bis ich statistisch einen treffe, der mir Coronaviren überträgt?

Erkrankt jemand schwer, dann werden zur Behandlung bereits erfolgreich getestete Medikamente wie Ivermectin eingesetzt. Nochmals: Ich habe bereits Ivermectin erfolgreich eingesetzt. Das Klinikum Dessau berichtet, dass es auch andere Medikamente erfolgreich und nebenwirkungsfrei eingesetzt hat. Die österreichische Ärztekammer verklagte ich, weil diese den Verkauf von Ivermectin verboten hat.

Also ich bezahle für meine Infektion und wegen des lieben Friedens willen und begeben mich sogar auf meine Kosten 10 Tage in Quarantäne.

Ausserdem bezahle ich Pflegepersonal viel besser als Sie.

Selbstverständlich beteilige ich mich an den Kosten zum Schutz für geschwächte Personen. Das ist doch fair, oder?

Weil ich bestätigter Staatsangehöriger der Freien Stadt Danzig bin, wurde mir jegliche Existenzgrundlage entzogen und ich wurde entschädigungslos enteignet. Ich wurde 7-mal verhaftet und war über 2 Jahre im Gefängnis, ausdrücklich wegen meiner Staatsangehörigkeit. Meine Gesundheit wurde dabei ruiniert, wovon ich mich auch wegen der Corona-Massnahmen noch nicht erholt habe.

Meine Schadensersatzforderung beträgt 160'000'000'000,-€ und die Verfügungsgewalt über die 6'000'000'000'000,-€ Aussenhandelsüberschüsse der Deutschen. Diese Forderung habe ich dem Gericht in Washington D. C., Az. 1:19-cv-03529-CJN, dem deutschen Bundesfinanzministerium in Bonn und Berlin auch nochmals über das Verwaltungsgericht Berlin, 30 Parteien, 30 Gewerkschaften, 30 Arbeitgeberverbänden, verschiedenen Städten und Landkreisen und Zeitschriften zugesandt. Es findet sich zu meinem Bedauern niemand, der sich mit mir darüber streiten will, ob das zu viel ist.

Nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz des Deutschen Reiches, Ausfertigungsdatum 22.07.1913, letzter Stand, 21. Aug. 2021 sind Sie Staatsangehöriger des Deutschen Reiches.

Den Staatsvertrag von Österreich haben die 4 Mächte als Vertreter der Vereinten Nationen mit den Österreichern geschlossen. Das ist auch im Sinne der Freien Stadt Danzig geschehen. Aber die Freie Stadt Danzig ist kein Bestandteil der Vereinten Nationen, sondern Vertragspartner und deshalb ist der Staatsvertrag nicht bindend für die Freie Stadt Danzig. Solange es keinen Grund zur Kritik gibt, kann man es dabei belassen.

Aber Bayern ist wieder eine da facto Diktatur. Die Unabhängigkeit der Justiz ist vollständig beseitigt. Sämtliche Verfahrensgarantien für einen fairen Prozess existieren nicht mehr – siehe Anhang. Aber Österreich vollstreckt bayerische Haftbefehle ungeprüft.

Damit verstösst Österreich gegen den Staatsvertrag.

Zu Recht sind Sie Staatsangehöriger des Deutschen Reiches, wenn Sie nicht aus der EU austreten.

Aber die Österreicher sind demokratischer als die Bayern. Die österreichische Bevölkerung ist nicht mit den bayerischen Verhältnissen einverstanden.

Und als Danziger bin ich auch den Österreichern verpflichtet, wie die Österreicher mir gegenüber.

Wenn ich mein Erbe aus dem Zweiten Weltkrieg antreten will, dann muss ich auch dafür sorgen, dass er beendet wird.

Die BRD wird von den Staatsangehörigen des Deutschen Reiches abgelehnt und ist damit Geschichte. Ebenso Europa als Raum des Rechts, der Freiheit und der Sicherheit.

Mit Frau Karin Leffer habe ich in Washington D. C., Az. 1:19-cv-93529-CJN gegen die BRD, die Schweiz, das Königreich Belgien und die EU geklagt, damit die USA das wieder richten. Doch Herr Richter Nichols ist meiner Argumentation gefolgt, dass die BRD der Rechtsnachfolger der Freien Stadt Danzig ist. Damit bin ich zuständig.

Kennen Sie einen anderen der zuständig ist? Ich nicht. Aber nach § 677 Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB) Geschäftsführung ohne Auftrag kann mich jeder ersetzen. Auch jeder Österreicher.

Um es bildlich auszudrücken: Es muss eine Bank gebaut werden, auf der jeder Platz hat. Wer diese Bank baut, ist völlig egal. Hält die Bank, erhält der Erbauer seinen Lohn dafür.

Mein Vorschlag war den 2 + 4 Vertrag zu erfüllen, und dazu habe ich eine Verfassung für die BRD vorgeschlagen, die die Auflagen nach Art. 1 des 2 +4 Vertrages erfüllt. Die wurde jedoch nicht gegengezeichnet. Es wurde auch keine Alternative vorgeschlagen. Stattdessen wurde im Staatsangehörigkeitsgesetz am 21. Aug. 2021 eine klare Trennung der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches und den Danzigern gezogen. Damit ist das Staatsvolk der BRD, die „Deutschen im Sinne von Art. 116 GG“ von den Staatsangehörigen des Deutschen Reiches für erloschen erklärt.

Die Danziger haben nie irgendwelchen Nachkriegsverträgen ausdrücklich zugestimmt. Mit Vorreiter Bayern werden diese Verträge nicht eingehalten.

Damit gilt der Friedensvertrag von Versailles bezüglich der Freien Stadt Danzig fort und weil eine Friedensregelung mit den Danzigern abgelehnt wird, gilt die Haager Landkriegsordnung.

Es existieren wieder die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches und die Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig. Der Unterschied ist: Die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches unterliegen dem Recht des Deutschen Reiches von 1933 – 1945. Die Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig unterliegen dem deutschen Recht zum Zeitpunkt 1920.

Es gilt wieder der Friedensvertrag von Versailles auch bezüglich Art. 102 – Schutz der Freien Stadt Danzig und Art. 103 – Das Danziger Landesrecht/ordre public wird gewährleistet.

Bezüglich Art. 100 – Territorium der Freien Stadt Danzig werden die Staatswaldungen des Bundes und der Länder der BRD zum Territorium der Freien Stadt Danzig. Ob der Sitz der Freien Stadt Danzig noch in Gdansk/Danzig bleibt, wird mit Polen verhandelt.

Den Schutz der Danziger übernimmt eine ständige internationale Streitmacht. Entweder stellen die Vereinten Nationen auf Kosten der Deutschen diese Streitmacht zusammen oder die Freie Stadt Danzig.

Bis diese internationale Streitmacht ihre Aufgaben erfüllt, herrscht Krieg.

In die Freie Stadt Danzig kann jeder visafrei einreisen und damit das Recht der Freien Stadt Danzig beanspruchen.

Jeder Staat der Vereinten Nationen muss den Danzigern deren Recht gewährleisten. Durch den Krieg ist Danziger Recht nicht auf das Gebiet der Freien Stadt Danzig beschränkt. Es kann jeder dieses Recht beanspruchen, gleichgültig in welchem Land er wohnt.

Das heisst, es existiert die Personalhoheit, das Personalstatut. Im Mittelalter war das gang und gäbe. Bis 1990 in der BRD auch. Die Angehörigen der 3 Alliierten hatten von Deutschen Wohnungen gemietet. Aber zuständig waren Behörden der 3 Alliierten.

Bei internationalen Rechtsverhältnissen sind Schiedsgerichte zwingend. Schiedsgerichtsverfahren gehen allen staatlichen Verfahren vor.

Nach dem New Yorker Abkommen aus dem Jahre 1958 haben sich 168 Staaten verpflichtet Schiedsurteile zu vollstrecken. Nach Art. 102 und Art. 103 des Friedensvertrages von Versailles muss jeder Staat der Vereinten Nationen ein Schiedsurteil bezüglich eines Danzigers vollstrecken.

Wer die Freie Stadt Danzig nicht anerkennt, ist ein Nazi. Wer ein Schiedsurteil bezüglich einer Person, die sich auf Danzig beruft, nicht vollstreckt, verstösst gegen die Haager Landkriegsordnung und verliert alle Rechte.

Nach dem Territorialprinzip verlieren alle Staatsangehörigen alle Rechte, wenn ein Beamter eines Staates gegen die Haager Landkriegsordnung verstösst und diesen Beamten nicht

selbst vor ein Kriegsgericht stellt.

Bei einer Personalhoheit/Personalstatut ist das Territorialprinzip aufgehoben und damit die solidarische Gesamthaftung.

Es muss sich jeder selbst verantworten. Wer ein Schiedsurteil zugunsten einer Person, die sich als Danziger ausgibt, nicht anerkennt, geht ebenfalls in Gesamthaftung.

Damit sind faktisch staatliche Gerichte obsolet.

Bayern ist wieder der Vorreiter bei der Einführung von Nazi-Recht und der vollständigen Beseitigung aller Rechtsstaatsgarantien für einen fairen Prozess.

Der EUGH und die EU stehen dem offensichtlich machtlos gegenüber, weil die Nazis die EU beherrschen.

Österreich vollstreckt bayerische Urteile, obwohl das nach EU-Recht unzulässig ist.

Staatliche Richter in Europa und der Schweiz sind als staatliche Institutionen in erster Linie dafür verantwortlich, dass die völkerrechtlich garantierten Verfahrensrechte nach Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Art. 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche Rechte und Art. 47 der Charta der Grundrechte der EU auch von Bayern eingehalten werden.

Ein Vertrag bindet immer beide Seiten und verlangt die gegenseitige Überwachung. Bricht eine Seite den Vertrag, dann muss die andere Seite dies reklamieren, sonst existiert dieser Vertrag einfach nicht mehr.

Jeder Richter muss vor jeder Verhandlung erst einmal den Parteien mitteilen, dass diese Verträge nur noch auf dem Papier stehen, aber de facto aufgekündigt sind. Wird das verschwiegen, dann besteht der grundsätzliche Verdacht auf Beteiligung an einer Verschwörung gegen den Frieden.

Erklärt ein Richter nicht, dass er nichts unternimmt, damit die völkerrechtlichen Verträge eingehalten werden, erweckt er den grundsätzlichen Verdacht auf Befangenheit und scheidet von Amts wegen als Richter aus.

Wollen Parteien vor einem staatlichen Gericht verhandeln, dann müssen sie dies ausdrücklich vereinbaren.

Wer sich darüber beschweren will, muss seine Beschwerde vor allem an den bayerischen Ministerpräsidenten Söder richten.

Aber die Bürger der EU sind den Danzigern verpflichtet und im Gegenzug auch die Danziger gegenüber den Bürgern der EU und der Schweiz.

Darauf haben sich alle im Friedensvertrag von Versailles geeinigt.

Fazit:

Wenn jemand etwas von mir will, muss er dafür bezahlen. Bei einem Streit über die Höhe entscheidet ein Schiedsgericht, bei dem die Parteien die Richter vorschlagen. Kommt keine Einigung bei der Ernennung der Richter zustande, entscheidet das Los.

Damit werden die Verfahrensrechte auf ein faires Verfahren gewahrt, die sich die Bürger der EU und der Schweiz gegenseitig zugesichert haben. Strafbare Handlungen werden mit entsprechenden Strafzahlungen, im Anhalt an das „Punitive damages“ der Vereinigten Staaten von Amerika bestraft oder der Verurteilte begibt sich selbst in eine Justizvollzugsanstalt. Schwere Verbrechen werden vor einem Kriegsgericht im Anhalt an die Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse verhandelt und von einer internationalen Organisation vollstreckt.

Nochmals: **Es herrscht Krieg und es gilt die Haager Landkriegsordnung.**

Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der BRD und Österreich gilt für die „Deutschen im Sinne des Grundgesetzes“. Das sind diejenigen, die für sich das ordre public der Freien Stadt Danzig beanspruchen und das wieder angewendete Nazi-Recht ausdrücklich ablehnen. Dieses Doppelbesteuerungsabkommen gilt nur noch für „die Besitzer

der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 GG“. Das sind weiterhin die Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig. Ein Doppelbesteuerungsabkommen mit den Staatsangehörigen des Deutschen Reiches verstösst gegen den Staatsvertrag von Österreich. Es dürfen nur in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht Steuern erhoben werden. Das heisst, nur zur Bezahlung von Reparationen für die Danziger.

Österreicher in Deutschland dürfen an die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches keine Steuern bezahlen, sonst stehen sie im Verdacht, die österreichische Staatsangehörigkeit ausgeschlagen zu haben. Er stimmt damit zu Reparationen zu bezahlen und sich an den aktuellen Verstössen gegen die Haager Landkriegsordnung zu beteiligen. Wer sich auf das Gebiet der BRD begibt, muss wissen, dass er sich damit Nazi-Recht unterwirft, sofern er sich nicht ausdrücklich auf das Recht der BRD bzw. der Freien Stadt Danzig beruft.

Deutsche Haftbefehle dürfen auch nach EU-Recht nicht vollstreckt werden.

Der Vertrag zwischen Österreich und Bayern bezüglich der bayerischen Salinenforstämter wurde auch mit „Deutschen im Sinne des Art. 116 GG“ geschlossen. Ein Vertrag mit den Staatsangehörigen des Deutschen Reiches würde gegen den Staatsvertrag von Österreich verstossen. Diese Saalforstämter gehen ohnehin in das Eigentum der Freien Stadt Danzig über. Dieser Staatsvertrag wird durch die Eintragung der Freien Stadt Danzig als Eigentümer in die Grundbücher korrigiert und fortgesetzt.

Den Danziger Gulden in das Staatsvermögen des Deutschen Reiches zu integrieren, ist ein Verstoß gegen die Haager Landkriegsordnung. Der Danziger Gulden wird wieder als Währung ausgegeben, mit dem im Ausland gelagerten Goldbeständen der BRD als Deckung. Damit werden zur Vermögenstreuung und Verzinsung Kredite auf Immobilien abgelöst und Immobilien gekauft. Wer den Danziger Gulden als Währung ablehnt, verstösst gegen die Haager Landkriegsordnung und verliert selbst alle Rechte. Wer sich dem Rechtsentzug entgegenstellt, verliert ebenfalls alle Rechte.

Ich trete hiermit aus meinen amtlich nicht bestrittenen Forderungen und damit vollstreckbaren Forderungen Zahlungen an das Spital Feldkirch ab, damit genügend Pflegepersonal engagiert werden kann, damit jeder medizinisch behandelt werden kann. Dies aber nur, wenn dort die bekannten und bewährten Heilmittel zur Behandlung von Corona-Patienten eingesetzt werden, wie Ivermectin und die vom Krankenhaus in Dessau bereits eingesetzten Medikamente.

Ich bezahle doch nicht für einen Spitalaufenthalt, wenn ich dort nicht so behandelt werde, wie ich das will. Dann bleibe ich lieber zu Hause und bezahle direkt eine Pflegekraft und rechne diese Kosten mit meiner Krankenversicherung ab.

Im Gegenzug erwarte ich von Ihnen die Zahlung, der von mir mitfinanzierten Kosten der Corona-Massnahmen, durchschnittlich in Höhe von 4'000,-€

Sollten Sie Einwände haben, schlage ich Herrn Dr. Milosz Matuschek, Dachslernstrasse 47 8048 Zürich als Schiedsrichter vor. Damit sind alle weiteren Corona-Massnahmen gestoppt/hängig.

Wer sich nicht an die Hängigkeit hält, gegen den werden Strafzahlungsforderungen erhoben.

Es ist doch wohl logisch: Ich bezahle für meine Lebensqualität und medizinische Versorgung. Aber doch nicht dafür, dass man mir mein Leben und meine Gesundheit versaut. Wer zahlt, schafft an. Wer nichts bezahlt, schafft auch nichts an.

Also überweisen Sie mir bitte meine durchschnittlichen Beitragskosten zu den Corona-Massnahmen, die meiner Meinung nach nur kontraproduktiv waren. Schmerzensgeldforderungen folgen.

Mit äusserster Hochachtung

Anhang

Friedensvertrag von Versailles

Artikel 102

Die alliierten und assoziierten Mächte verpflichten sich, die Stadt Danzig nebst dem im Artikel 100 bezeichneten Gebiet zur Freien Stadt zu erklären. Sie wird unter den Schutz des Völkerbundes gestellt.

Artikel 103

Die Verfassung der Freien Stadt Danzig wird im Einvernehmen mit einem Oberkommissar des Völkerbundes von ordnungsmäßig ernannten Vertretern der Freien Stadt ausgearbeitet. Sie wird unter die Bürgerschaft des Völkerbundes gestellt

Die Verfassung der Freien Stadt Danzig

Art. 49

Abänderungen der Verfassung können erst in Kraft treten, nachdem sie dem Völkerbund mitgeteilt sind und dieser erklärt hat, daß er gegen die Abänderungen keine Einwände zu erheben hat.

Artikel 116

Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 wird aufgehoben. Alle beim Inkrafttreten dieser Verfassung im Gebiete der Freien Stadt Danzig geltenden Gesetze und Verordnungen bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch diese Verfassung oder durch Gesetz aufgehoben werden

Art. 76 Danziger geniessen den Schutz des Staates im In- und Ausland:

Dem Auslande gegenüber haben alle Staatsangehörigen inner- und außerhalb des Staatsgebietes Anspruch auf den Schutz des Staates.

Kein Staatsangehöriger darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung überliefert werden.

Internationale Übereinkunft betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (HLKO)

Art. 43

Nachdem die gesetzmässige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, trifft dieser alle ihm zu Gebote stehenden Massnahmen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und den regelmässigen Gang der öffentlichen Angelegenheiten wieder herzustellen und zu sichern. Dabei soll er, wenn nicht unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen, die im Land geltenden Gesetze aufrechterhalten.

Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12. September 1990 ("Zwei-plus-Vier-Vertrag")

Art. 1 des 2 + 4 Vertrages

*(1) Das vereinte Deutschland wird die Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und ganz Berlins umfassen. Seine Außengrenzen werden die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland sein und werden am Tage des Inkrafttretens dieses Vertrags endgültig sein. **Die Bestätigung des endgültigen Charakters der Grenzen des vereinten Deutschland ist ein wesentlicher Bestandteil der Friedensordnung in Europa.***

(2) Das vereinte Deutschland und die Republik Polen bestätigen die zwischen ihnen bestehende Grenze in **einem völkerrechtlich verbindlichen Vertrag**.

(3) Das vereinte Deutschland hat keinerlei Gebietsansprüche gegen andere Staaten und wird solche auch nicht in Zukunft erheben.

(4) Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik **werden sicherstellen, daß die Verfassung des vereinten Deutschland keinerlei Bestimmungen enthalten wird, die mit diesen Prinzipien unvereinbar sind. Dies gilt dementsprechend für die Bestimmungen, die in der Präambel und in den Artikeln 23 Satz 2 und 146 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland niedergelegt sind.**

(5) Die Regierungen der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika **nehmen die entsprechenden Verpflichtungen und Erklärungen der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik förmlich entgegen und erklären, daß mit deren Verwirklichung der endgültige Charakter der Grenzen des vereinten Deutschland bestätigt wird.**

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag)

EinigVtr Ausfertigungsdatum: 31.08.1990

Art. 4 (2) des Einigungsvertrages

Art 4 Beitrittsbedingte Änderungen des Grundgesetzes

2. Artikel 23 wird aufgehoben .

<https://www.gesetze-im-internet.de/einigvtr/EinigVtr.pdf>:

EinigVtr Ausfertigungsdatum: 31.08.1990

Vollzitat: "Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 889), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt angepasst durch Art. 17 G v. 12.7.2021 I 3091

Es existieren also formell noch die zwei teilsouveränen Staaten BRD und DDR, trotz eines gemeinsamen Parlaments und Regierung.

Staatsangehörigkeitsgesetz des Deutschen Reiches

§ 4

(1) 1Durch die Geburt erwirbt ein Kind die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. 2Ist bei der Geburt des Kindes nur der Vater deutscher Staatsangehöriger und ist zur Begründung der Abstammung nach den deutschen Gesetzen die Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft erforderlich, so bedarf es zur Geltendmachung des Erwerbs einer nach den deutschen Gesetzen wirksamen Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft; die Anerkennungserklärung muß abgegeben oder das Feststellungsverfahren muß eingeleitet sein, bevor das Kind das 23. Lebensjahr vollendet hat.

Die Österreicher waren ab 1938 Staatsangehörige des Deutschen Reiches. Wessen Grossvater oder Vater 1938 Staatsangehöriger des Deutschen Reiches war, der ist es auch heute noch.

§ 40 a alt

Achtung Täuschung im Rechtsverkehr:

Deutsche Staatsangehörigkeit im Staatsangehörigkeitsgesetz des Deutschen Reiches bezieht sich auf die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches und nicht auf den „Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“.

Aber damit ist klar bewiesen, dass das Staatsvolk der BRD, die „Besitzer der deutschen

Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ beseitigt werden sollte.
Erst auf meinen Einwand im letzten Jahr, wurde jetzt, nach 22 Jahren, dieser § aufgehoben.
und neu:

§ 40 a – aufgehoben.

§ 15

Achtung Täuschung im Rechtsverkehr:

3 Zeiträume – 1933 - 1945 bedeutet Nazi-Recht. Allein aus London haben sich 7'000 Bürger um diese Staatsangehörigkeit beworben. Witzig, oder? Die denken, sie erhalten die Staatsangehörigkeit der BRD. Dabei lassen sie sich zu Nazis machen, verzichten auf Schadensersatz und werden entrechtet.

1945 - 1955 - betrifft die Österreicher

Nach Feb. 1955 bezieht sich auf das Gesetz zur Ausschlagung der deutschen Reichsstaatsangehörigkeit vom 22. Feb. 1955 – das sind die Danziger.

Staatsvertrag von Österreich

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1955 ausgegeben am 30. Juli 1955 39. Stück

1 5 2 . Staatsvertrag, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich.

152.

Artikel 1.

Wiederherstellung Österreichs als freier und unabhängiger Staat.

Die Alliierten und Assoziierten Mächte anerkennen, daß Österreich als ein souveräner, unabhängiger und demokratischer Staat wiederhergestellt ist.

Artikel 2.

Wahrung der Unabhängigkeit Österreich

Die Alliierten und Assoziierten Mächte erklären, daß sie die Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit Österreichs, wie sie gemäß dem vorliegenden Vertrag festgelegt sind, achten werden

Artikel 3.

Anerkennung der Unabhängigkeit Österreichs durch Deutschland

Die Alliierten und Assoziierten Mächte werden in den deutschen Friedensvertrag Bestimmungen aufnehmen, welche die Anerkennung der Souveränität und Unabhängigkeit Österreichs durch Deutschland und den Verzicht Deutschlands auf alle territorialen und politischen Ansprüche in bezug auf Österreich und österreichisches Staatsgebiet sichern
Stück 39, Nr, 152. 727

Artikel 4.

Verbot des Anschlusses

1. Die Alliierten und Assoziierten Mächte erklären, daß eine politische oder wirtschaftliche Vereinigung zwischen Österreich und Deutschland verboten ist. Österreich anerkennt voll und ganz seine Verantwortlichkeiten auf diesem Gebiete und wird keine wie immer geartete politische oder wirtschaftliche Vereinigung mit Deutschland eingehen.
2. Um einer solchen Vereinigung vorzubeugen, wird Österreich keinerlei Vereinbarung mit Deutschland treffen oder irgendeine Handlung setzen oder irgendwelche Maßnahmen treffen, die geeignet wären, unmittelbar oder mittelbar eine politische oder wirtschaftliche Vereinigung mit Deutschland zu fördern oder seine territoriale Unversehrtheit oder politische oder wirtschaftliche Unabhängigkeit zu beeinträchtigen. Österreich verpflichtet sich ferner, innerhalb seines Gebietes jede Handlung zu verhindern, die geeignet wäre, eine solche Vereinigung mittelbar oder unmittelbar zu fördern, und wird den Bestand, das Wiederaufleben und die Tätigkeit jeglicher Organisationen, welche die politische oder wirtschaftliche Vereinigung mit Deutschland zum Ziele haben, sowie großdeutsche

Propaganda zugunsten der Vereinigung mit Deutschland verhindern

Artikel 6.

Menschenrechte

1. Österreich wird alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um allen unter österreichischer Staatshoheit lebenden Personen ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion den Genuß der Menschenrechte und der Grundfreiheiten einschließlich der Freiheit der Meinungsäußerung, der Presse und Veröffentlichung, der Religionsausübung, der politischen Meinung und der öffentlichen Versammlung zu sichern.
2. Österreich verpflichtet sich weiters dazu, daß die in Österreich geltenden Gesetze weder in ihrem Inhalt noch in ihrer Anwendung zwischen Personen österreichischer Staatsangehörigkeit auf Grund ihrer Rasse, ihres Geschlechtes, ihrer Sprache oder ihrer Religion, sei es in bezug auf ihre Person, ihre Vermögenswerte, ihre geschäftlichen, beruflichen oder finanziellen Interessen, ihre Rechtsstellung, ihre politischen oder bürgerlichen Rechte, sei es auf irgendeinem anderen Gebiete, diskriminieren oder Diskriminierungen zur Folge haben werden.

Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Doppelbesteuerung – Einkommen- und Vermögensteuern (Deutschland), Fassung vom 19.12.2021

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2002 Teil II Nr. 12, ausgegeben zu Bonn am 5. April 200

Artikel 3

Allgemeine Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, a) bedeutet der Ausdruck „ein Vertragsstaat“ und „der andere Vertragsstaat“, je nach dem Zusammenhang, die Bundesrepublik Deutschland oder die Republik Österreich; b) bedeutet der Ausdruck „Bundesrepublik Deutschland“ das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie das an das Küstenmeer angrenzende Gebiet des Meeresbodens, seines Untergrunds und der darüber liegenden Wassersäule, **in dem die Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht** und ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften souveräne Rechte und Hoheitsbefugnisse zum Zwecke der Erforschung, Ausbeutung, Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden und nichtlebenden natürlichen Ressourcen ausübt;

c) bedeutet der Ausdruck „Republik Österreich“ das Hoheitsgebiet der Republik Österreich

h) bedeutet der Ausdruck „Staatsangehöriger“

aa) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland **alle Deutschen im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland** sowie alle juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht errichtet worden sind;

bb) in Bezug auf die Republik Österreich

1. jede natürliche Person, die die Staatsangehörigkeit der Republik Österreich besitzt;

Der Beitritt zur EU und der €, die Vollstreckung EU-Haftbefehle, ebenso wie das Doppelbesteuerungsabkommen konnten nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass die BRD die Verträge der EU, natürlich besonders die Rechtsstaatsgarantien gewährleistet.

Seit dem Jahre 2004 wird aber nicht mehr „im Sinne des Grundgesetzes“ gehandelt und gegen alle Europäischen Verträge, auch gegenüber der Schweiz, verstossen. Zum Beispiel gegen das Europäische Auslieferungsübereinkommen mit der Schweiz.

Die Voraussetzungen zum Beitritt Österreichs zur EU sind de facto nicht mehr gegeben. Österreich muss aus der EU austreten.

Es muss doch wohl nicht ausgeführt werden, dass die Corona-Massnahmen und vor allen Dingen das Schreiben der Ärztekammer mit Bedrohung von Ärzten, die Alternativen zur

Impfung empfehlen, gegen Art. 6 des Staatsvertrages verstösst.

Die bayerischen Verhältnisse sehr kurz geschildert.

Mit dem Richter- und Staatsanwaltsgesetz aus dem Jahre 2005 wurden die Richter und Staatsanwälte dem Disziplinarrecht für Soldaten unterworfen. Der bayerische Ministerpräsident ernennt den Justizminister. Der erteilt den Staatsanwälten Befehle, ernennt und befördert und versetzt Richter und Staatsanwälte.

Ein und dieselbe Person wechselt am gleichen Gericht die Position vom Staatsanwalt zum Richter und dann wieder zum Staatsanwalt. Zum Beispiel Herr Dr. Koch am Landgericht Coburg. Es kann sein, dass eine Person am Freitag als Staatsanwalt über einen Fall sitzt und am Montag als Richter darüber entscheidet.

Staatsanwälte der Gerichte werden zu Disziplinarvorgesetzten der Richter ernannt. Zum Beispiel Herr Lückemann. Erst ist er Generalanwalt am Oberlandesgericht Bamberg, dann Gerichtspräsident des Oberlandesgerichts Bamberg. Zum Beispiel wird Herr Leitender Oberstaatsanwalt des Landgerichts Coburg Lohneis zum Landgerichtspräsidenten Coburg ernannt. Will man ein Wiederaufnahmeverfahren vom Landgericht Coburg, dann wird dies an das Landgericht Bamberg verwiesen. Da ist jetzt Herr Lohneis Landgerichtspräsident. Seine Nachfolge am Landgericht Coburg hat Frau Haderlein übernommen. Die war zuvor Staatsanwältin am Landgericht Coburg. Die Frankfurter Allgemeine Zeitung weist im Sept. 2019 nach, dass die Praxis der Protokollführung beim Gericht zum Ausschluss der BRD aus der EU führen müsste. Darauf habe ich mit anderen im Buch: "Tue Deine Pflicht" im Jahre 2007 hingewiesen. Wäre das bayerische Polizeiaufgabengesetz aus dem Jahre 2018 in Kraft, dann wäre der perfekte SS/Nazi Staat wieder errichtet.

Von Bayern aus haben die Nazis die Macht ergriffen und Coburg war die erste Stadt, in der zuerst die Schreie der Gefolterten durch die Strassen hallten. Geradezu demonstrativ wiederholt sich das Spiel.

Das Grundgesetz für die BRD und deren Gesetze stehen noch auf dem Papier. Tatsächlich wird wieder Nazi-Recht praktiziert.

Ich darf wohl behaupten, dass am EUGH, zumindest einige Personen korrupt sind. Ich kann und darf das wohl behaupten, weil der EUGH zu den deutschen Verhältnissen schweigt.

Durch eine Vorabanfrage irischer Gerichte an den EUGH zweier mutmasslicher rumänischer Bankräuber, ob deutsche Staatsanwaltschaften justizielle Behörden im Sinne des EU-Rechts sind, hat der EUGH am 27. Mai 2019 festgestellt, dass deutsche Staatsanwälte keine justiziellen Behörden im Sinne des EU-Rechts sind. Deutschen Staatsanwälten fehlt die Unabhängigkeit. 5'000 deutsche Haftbefehle mussten neu ausgestellt werden. Wussten alle Polizeibeamte, Staatsanwälte, Richter, Rechtsanwälte und Hochschulprofessoren weniger wie zwei mutmassliche rumänische Bankräuber? Wie viele Haftbefehle aus Deutschland hat Österreich vollstreckt und wie viele wären noch gegen EU-Recht vollstreckt worden?

Aufgrund der Entscheidung des EUGH stellt ein Richter aus Thüringen die Vorabanfrage, ob er Haftbefehle ausstellen darf. Er schreibt, dass die Staatsgewalten nicht getrennt, sondern verschränkt sind. In bayerischen Gymnasien wird nicht die Gewaltentrennung als deutsches Recht gelehrt, sondern die Gewaltenverschränkung, also die Diktatur als Staatsform.

Die Vorabanfrage des Richters aus Thüringen liegt nun seit fast 1,5 Jahren unbearbeitet beim EUGH vor.

Offensichtlich erfüllt der EUGH seine Aufgaben nicht.